

Satzung über die Benutzung des Zehnthauses der Ortsgemeinde Jockgrim vom 25.10.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Ortsgemeinde Jockgrim hat zur Förderung der Kultur die Gebäude „Ludwigsstraße 26 und 28 in Jockgrim“ erworben und umgebaut. Die beiden Gebäude werden von der Ortsgemeinde Jockgrim dem Kuratorium für Kunst- und Denkmalpflege zur Nutzung für Kunst und Kultur überlassen. Beide Gebäude können durch die Überlasserin auch für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden. Die Nutzung für private Veranstaltungen ist nicht zulässig. Sowohl die beiden Gebäude als auch das dazugehörige Grundstück werden in der Satzung als Zehnthaus bezeichnet.

§ 1

Allgemeines

Das Zehnthaus kann angemietet werden.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

1. Das Kuratorium für Kunst- und Denkmalpflege führt den Belegungsplan und vergibt Termine im Benehmen mit der Ortsgemeinde Jockgrim.
2. Bei Belegung soll auf die Öffnungszeiten und Veranstaltungen des Kuratoriums Rücksicht genommen werden und der Charakter des Zehnthauses soll erhalten bleiben.
3. Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer in der Grundausstattung überlassen. Sonderwünsche bezüglich der Bestuhlung und des weiteren Mobiliars sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung der Ortsgemeinde anzuzeigen. Eigene Ausstattungsgegenstände bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde. Der Außenbereich ist hiervon nicht betroffen.
4. Verstöße gegen diese Satzung haben den Entzug der Nutzungsgenehmigung zur Folge.

§ 3

Aufgaben und Pflichten der Nutzer

Bei der Benutzung ist folgendes zu beachten:

1. Schäden sind spätestens am nächsten Werktag der Ortsgemeinde mitzuteilen. Bei Schäden an der Heizung bzw. an der Wasserversorgung ist unverzüglich der zuständige Hausmeister zu informieren.
2. Werbung für eigene Veranstaltungen ist erlaubt. Plakate, Werbeflächen für Dritte o.ä. sind nur während der Veranstaltungszeit zulässig und müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Beim Anbringen und Entfernen dürfen Wände und Anlagen nicht beschädigt werden.
3. Das Braten, Grillen und Frittieren von Speisen ist außerhalb der Gebäude durchzuführen.
4. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls hat der Nutzer zu sorgen.
5. Der Küchenbereich und die Toiletten sind gründlich zu reinigen.
6. Nutzer, die während ihrer Veranstaltung einen Wirtschaftsbetrieb durchführen, haben für die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse zu sorgen und die hierzu ergangenen Anweisungen zu befolgen. Der Wirtschaftsbetrieb erfolgt unter ausdrücklicher Verantwortlichkeit des Veranstalters.

§ 4

Schlüssel

1. Der Verantwortliche erhält von dem Beauftragten der Ortsgemeinde gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Schlüssel. Vor der Aushändigung des Schlüssels erfolgt eine Begehung mit einem Beauftragten der Gemeinde oder des Kuratoriums. Das gleiche gilt bei der Rückgabe des Schlüssels.
2. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5

Festsetzung von Gebühren

Für die Benutzung des Zehnthauses sind folgende Gebühren zu zahlen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Benutzung der Räumlichkeiten durch | |
| a) örtliche Vereine | |
| im Sommer (1.5 – 30.9) | 103,00 € je Tag |
| im Winter (1.10 – 30.4) | 154,00 € je Tag |
| b) nichtörtliche Vereinigungen | |
| im Sommer (1.5 – 30.9) | 430,00 € je Tag |
| im Winter (1.10 – 30.4) | 500,00 € je Tag |
| c) Parteien ohne Eintritt | 0,00 € je Tag |
| d) Veranstaltungen des Kuratoriums für Kunst- und Denkmalpflege | 0,00 € je Tag |
| 2. Einsatz von Gemeindearbeitern erforderlich 30,00 € / je Std. | |
| Dieser Betrag wird jährlich an die Lohnkostenentwicklung angepasst. | |
| 3. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Nutzern zu tragen. | |
| 4. Ausnahmen können vom Ortsbürgermeister und vom Gemeinderat beschlossen werden. | |

§ 6

Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Für die den Gästen und dem Nutzer im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen und Gegenstände jeder Art einschließlich Personenschäden, kann die Ortsgemeinde nicht in Anspruch genommen werden. Der Nutzer muss eine gültige Haftpflichtversicherung nachweisen.
3. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Jockgrim von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Geräte stehen. Dies gilt gegenüber Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritten.

§ 7

KAG

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2004 in Kraft.

Jockgrim, den 25.10.2004

gez.:

Jörg Scherer
Ortsbürgermeister